



Stellungnahme

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Bundeszahnärztekammer / Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

BZÄK und KZBV begrüßen die unter § 51 aufgeführten Vereinfachungen für die Anmeldung von Kursen und ebenso die Einführung einer rechtssicheren Option rein virtueller Aktualisierungskurse. Entschieden möchten wir uns aber gegen eine Regelung zur Anerkennung von Kursen zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz mit ausschließlichen Online-Lehrangeboten, wie sie in der Einleitung zum Verordnungsentwurf angedeutet wird, aussprechen. Siehe dazu auch das in der Anlage befindliche Papier zur Qualitätssicherung von DVT-Fachkursekursen.

Weiterhin begrüßen BZÄK und KZBV die Neuregelung für eine Reduzierung der Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen über durchgeführte Konstanzprüfungen im § 116 StrlSchV. Unserer Ansicht nach ist der nunmehrige Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren ebenfalls nicht sachgerecht, da eine Aufbewahrungsfrist über einen Zeitraum von zwei Jahren, wie sie die bis zum Jahre 2018 gültige Röntgenverordnung vorsah, keine Gefährdung von Patienten und Personal bedingt.

Wir regen deshalb an, den Aufbewahrungszeitraum für Aufzeichnungen über durchgeführte Konstanzprüfungen auf zwei Jahre zu reduzieren. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass die im Begründungstext (EA W zu Nummer 24, § 117) aufgeführten jährlichen 2.061 Konstanzprüfungen fehlerhaft sind. Die Anzahl der jährlichen Prüfungen ist wahrscheinlich im Millionen-Bereich anzusiedeln. Dementsprechend muss die Reduktion beim Erfüllungsaufwand höher kalkuliert werden.

Zusätzlich zu den Änderungen im Verordnungsentwurf möchten wir eine Änderung der Frist für die Durchführung der Aktualisierung Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz (Dental) nach §§ 48, 49 StrlSchV anregen. Da die Zahnärzteschaft 41 % aller Röntgenaufnahmen anfertigt, dabei aber nur 0,4 % der kollektiven Dosis in Deutschland verursacht und zudem die Abläufe in der zahnärztlichen Röntgendiagnostik seit Jahren unverändert sind, halten wir es für sachgerecht, wenn die erste Aktualisierung nach fünf Jahren erforderlich ist und alle weiteren Aktualisierungen in einem Abstand von 10 Jahren erfolgen.

Berlin / Köln, 25. April 2023